

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2022

Nr. 7

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 44 Runderlass zur Ausführung der Bundesnotarordnung. RdErl. d. HMdJ v. 31.05.2022	230
Nr. 45 Änderung der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. HMdJ v. 13.06.2022 (5607 - II/B2 - 2011/6489 - II/A)	241
Nr. 46 Bestimmungen über die Verwendung von elektronischen Kostenmarken (eKM-B). RdErl. d. HMdJ v. 14.06.2022 (5221-Z/C3-2021/7892-Z/C)	241

Bekanntmachungen des Justizministeriums

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2021. Bek. d. MdJ v. 25. Mai 2022 (1441 - Z/A4 - 2022/10540 - Z/A2)	250
Bekanntmachung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main. . .	274
Personalmeldungen	275
Stellenausschreibungen	283

R U N D E R L A S S E

Nr. 44 Runderlass zur Ausführung der Bundesnotarordnung. RdErl. d. HMDJ v. 31.05.2022 - JMBl. S.230 -

- Gült. Verz. Nr. 27 -

A. Bestellung von Notarinnen und Notaren

I. Festsetzung und Ausschreibung von Notarstellen

1. Eine Notarstelle wird nur eingerichtet oder wiederbesetzt, wenn nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege hierfür ein Bedürfnis besteht (§§ 4, 4a Abs. 1 Satz 2 BNotO):
 - a) Ein Bedürfnis hierfür ist in der Regel in einem Amtsgerichtsbezirk gegeben, in dem im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre so viele nach § 8 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2017 (JMBl. S. 89) in die Urkundenrolle oder nach § 7 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2021 (JMBl. 2022 S. 23) in das Urkundenverzeichnis einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind, dass auf jede dort besetzte Notarstelle unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Durchschnitt jährlich mindestens 450 Notariatsgeschäfte entfallen.
 - b) Ein Bedürfnis hierfür ist in der Regel auch an einem Ort gegeben, der mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner (mit Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften) hat oder Sitz eines Amtsgerichts oder einer amtsgerichtlichen Zweigstelle ist, sofern dort noch keine Notarstelle besteht oder in dem im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre so viele Notariatsgeschäfte nach Buchst. a angefallen sind, dass auf jede dort zum Berechnungszeitpunkt bestehende Notarstelle unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Durchschnitt jährlich mindestens 600 Notariatsgeschäfte entfallen.

Bei der Berechnung der Urkundsgeschäfte werden pro Notarstelle höchstens 1 000 Urkundsgeschäfte berücksichtigt. Notarstellen, deren Inhaberin oder Inhaber im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr nicht nur vorübergehend ausscheidet, gelten als nicht besetzt. Stellenausschreibungen, bei denen zum Berechnungszeitpunkt das Bestellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind, soweit auf sie Bewerbungen entfallen, anzurechnen.

2.
 - a) Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht bis zum 15. August eines jeden Jahres, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten freie Notarstellen zu besetzen sind. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten nach Nr. 1 Satz 2 Urkundsgeschäfte unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe. Das Oberlandesgericht schreibt die zu besetzenden Stellen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Oktober eines jeden Jahres aus (§ 4a Abs. 1 BNotO).

- b) Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht ferner, wenn vor dem 1. April ein Bedürfnis für eine Neubestellung nach Nr. 1 Satz 1 Buchst. b entsteht. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Orten Urkundsgeschäfte nach Nr. 1 Satz 2 unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe. Es erfolgt dann eine gesonderte Ausschreibung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen.

II. Bewerbungsverfahren

1. Bewerbungen um eine ausgeschriebene Notarstelle sind innerhalb einer Ausschlussfrist (§ 4a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO) von sechs Wochen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammen mit folgenden Unterlagen vierfach, davon einmal im Original oder in beglaubigter Abschrift, einzureichen. Werden die Bewerbungsunterlagen über das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelt, sind die nach den Buchst. a, c bis f, h bis k erforderlichen Nachweise auch im Original oder in beglaubigter Abschrift innerhalb der Ausschlussfrist einzureichen:
- a) ausgefüllter Fragebogen Vordruck HJV 14a,
 - b) Personalbogen Vordruck HJV 14 – vorausgefüllt,
 - c) Geburtsurkunde,
 - d) bei abweichendem Geburtsnamen: Nachweis der Namensführung, zum Beispiel mittels aktuellem Auszug aus dem Personenstandsregister,
 - e) Zeugnis über die erste und zweite juristische (Staats-)Prüfung oder Nachweis nach § 117b BNotO,
 - f) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, der auch das Datum der Aushändigung der Urkunde und der Vereidigung wiedergibt,
 - g) Nachweis über die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 BNotO; hier genügt bei vollständigem Vorliegen der geforderten Voraussetzungen in der Regel eine anwaltliche Versicherung über den Inhalt des Gesetzestextes; bei nicht vollständigem Vorliegen der geforderten Voraussetzungen sind weitere geeignete Nachweise, die die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzung ermöglichen, vorzulegen,
 - h) gegebenenfalls Nachweise nach § 5b Abs. 2 Satz 2 BNotO,
 - i) Zeugnis über die notarielle Fachprüfung (§ 7d Abs. 1 BNotO),
 - j) gegebenenfalls Nachweise über notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO; Online-Fortbildungen werden anerkannt,
 - k) gegebenenfalls Nachweis einer Promotion,
 - l) Einwilligung, dass zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5, 5b BNotO Stellungnahmen und Auskünfte der Rechtsanwaltskammer, der Notarkammer, der Generalstaatsanwaltschaft und der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirk die Kanzlei unterhalten wird oder im vorgesehenen Amtsbereich (§ 5b Abs. 3 BNotO), eingeholt und Personalakten anderer Behörden beigezogen sowie die zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten von den zuständigen Behörden einschließlich der Notarkammer gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
2. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts prüft die Anträge, insbesondere die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. In der Regel sind Erkundigungen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichts-

barkeit einzuholen, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber die Kanzlei unterhält. Ferner sind eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) und Stellungnahmen der Rechtsanwalts- und der Notarkammer einzuholen.

3. Enthält das Zeugnis über die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung eine Note ohne Punktzahl nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), so wird, falls die im Zeugnis ausgewiesene Notenstufe keine nähere Differenzierung – etwa durch Dezimalstellen – zulässt, bei der Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO die mittlere Punktzahl derjenigen Notenstufe nach § 2 der genannten Verordnung angesetzt, die nach den in § 1 der Verordnung enthaltenen Definitionen der im Zeugnis ausgewiesenen Notenstufe entspricht. Ist im Examenszeugnis weder eine Note noch eine Punktzahl ausgewiesen, werden vier Examenspunkte zugrunde gelegt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nach, dass eine höhere Examenspunktzahl in Ansatz zu bringen ist.
4. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt (§ 212 SGB IX).
5. Vor der Bestellung zur Notarin oder zum Notar haben die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts
 - a) nachzuweisen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 5b Abs. 4 Satz 1 BNotO); dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage der Bescheinigung einer Notarkammer über das Durchlaufen der Praxisausbildung zu erbringen,
 - b) nachzuweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht (§ 6a Abs. 1, § 19a BNotO), und
 - c) zu erklären, dass ab dem Zeitpunkt der Bestellung kein Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis – auch nicht zu einer anderen Rechtsanwältin oder einem anderen Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt – und keine mit dem notariellen Amt unvereinbare Bürogemeinschaft oder sonstige Berufsverbindung besteht und keine mit dem notariellen Amt unvereinbaren Tätigkeiten ausgeübt werden.
6. Die Aushändigung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu unterschreibenden Bestellsurkunde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts, zu dessen Bezirk der vorgesehene Amtssitz gehört. Über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BNotO) wird eine Niederschrift aufgenommen.
7. Das Landgericht legt dem Oberlandesgericht Abschriften der Niederschrift über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung sowie der Nachweise nach Nr. 5 vor. Eine Abschrift ohne die Nachweise nach Nr. 5 ist der Notarkammer zu übersenden.

8. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Notarin oder den Notar, die Unterschrift sowie einen Abdruck des Präge- und Farbdrucksiegels (§§ 1 und 2 DONot) einzureichen.

B. Notarielles Amt

I. Urkundstätigkeit

1. Die Notarin oder der Notar hat jede Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs unverzüglich und unter Angabe der Gründe der zuständigen Notarkammer anzuzeigen (§ 10a Abs. 4 BNotO).
2. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO (Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbezirks) sowie die Äußerung gegenüber anderen Aufsichtsbehörden in dieser Angelegenheit ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig. Sie oder er holt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, unmittelbar ein. Die Notarkammer soll gehört und von der Entscheidung unterrichtet werden. Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO, die nur für begründete Einzelfälle erfolgen kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

II. Abwesenheit, Verhinderung und Vertretung

1. Anzeigen nach § 38 Satz 1 BNotO hat die Notarin oder der Notar an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten.
2. Genehmigungen nach § 38 Satz 2 BNotO erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts. Wird zugleich die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters beantragt, entscheidet die nach Nr. 3 zuständige Stelle.
3. Über den Antrag auf Bestellung einer Notarvertretung für die Dauer von bis zu einem Jahr (§ 39 Abs. 1 BNotO) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
4. Eine Vertretung soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar an der Ausübung nicht nur einzelner Amtsgeschäfte, sondern des Amtes insgesamt verhindert ist. Bei dauernder Dienstunfähigkeit (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO) soll eine Vertretung oder eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar vorläufig des Amtes enthoben ist.
5. Eine ständige Vertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO) soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar aus beachtlichen Gründen an der Ausübung des Amtes häufig insgesamt und nicht nur stundenweise verhindert sein wird. Die Bestellung einer ständigen Vertretung soll nicht erfolgen, wenn die Notarin oder der Notar nur in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung des notariellen Amtes gehindert ist. Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt wird. Die Vertretung darf nur tätig werden, wenn und solange die Notarin oder der Notar das Amt wegen

Verhinderung nicht selbst ausüben kann. Der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertretung ist zu begründen. Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen die Notarin oder der Notar im Laufe des Kalenderjahres häufig an der persönlichen Ausübung des notariellen Amtes verhindert sein wird. Eine wiederholte Verhinderung kann bei Notarinnen und Notaren angenommen werden, die dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder dem Landtag angehören oder an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in der Berufsvertretung tätig sind. Gleiches gilt für Zeiten einer Schwangerschaft oder der Betreuung eines minderjährigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen.

6. Die Bestellung nach Nr. 4 und 5 mit Ausnahme der Fälle der Nr. 5 Satz 8 darf innerhalb von zwölf Monaten die Dauer von insgesamt sechs Monaten grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen dürfen nur in besonders zu begründenden Fällen nach Anhörung der Notarkammer erfolgen, wenn bei der Notarin oder dem Notar keine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.
Die Bestellung einer Vertretung für die Dauer von mehr als sechs Monaten oder einer ständigen Vertretung ist der Notarkammer von der zuständigen Stelle mitzuteilen.
7. Zur ständigen Vertretung soll nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Bestellung seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.
8. Vor der Aufnahme der Tätigkeit hat die Notarvertretung (Notariatsverwalterin oder -verwalter) vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid zu leisten, sofern nicht schon eine frühere Vereidigung erfolgt ist (§ 40 Abs. 2 BNotO). Die Notarvertretung hat der zuständigen Stelle die bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift (§§ 1, 19 DONot) zu übersenden.

III. Genehmigung einer Nebenbeschäftigung

1. Als genehmigungsbedürftige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO) ist jede Tätigkeit zu bewerten, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen. Dasselbe gilt für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte der Eingangssämter des höheren Dienstes geltenden Sätze übersteigen.
2. Über den Antrag, die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung zu gestatten, entscheidet nach Anhörung der Notarkammer die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts in folgenden Fällen gegeben ist:
 - a) Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 BNotO),
 - b) Übernahme einer Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen sowie zur Vorbereitung von Studentinnen und Studenten oder Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auf eine rechtswissenschaftliche Prüfung,
 - c) Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland,

- d) Eintritt in das Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO), auch wenn die Notarin oder der Notar eine Vergütung nicht erhält. Unter „Organ“ ist nicht nur das Organ einer juristischen Person, sondern auch das Organ einer Personengesellschaft (z.B. deren „Beirat“) zu verstehen.

Der Antrag ist zu begründen; die erforderlichen Unterlagen (Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Anstellungsverträge, Register- und Grundbuchauszüge und dergleichen) sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen; diese oder dieser holt hierzu die Stellungnahme der Notarkammer ein, die dem Bericht an das Oberlandesgericht beizufügen ist.

Eine Abschrift der Genehmigung ist der jeweils anderen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden für eine Tätigkeit,
- a) die mit dem Ansehen des notariellen Amtes nicht vereinbar ist,
 - b) die den amtlichen Belangen widerspricht, was insbesondere der Fall ist, wenn
 - aa) die Tätigkeit die Arbeitskraft so in Anspruch nimmt, dass nicht die für die Ausübung des notariellen Amtes erforderliche Zeit bleibt,
 - bb) die Notarin oder der Notar eine Schiedsfunktion in einer Sache übernehmen soll, mit der sie oder er amtlich befasst ist oder befasst gewesen ist, und sich daraus Zweifel an der Unparteilichkeit ergeben können,
 - c) deren Vergütung als unangemessen hoch oder niedrig zu beanstanden ist,
 - d) bei der zu befürchten ist, dass sie zu einer Werbung für die Amtstätigkeit der Notarin oder des Notars führt, soweit nicht durch geeignete Auflagen eine Werbung unterbunden werden kann,
 - e) in der Regel im Organ eines Unternehmens, das Immobiliengeschäfte betreibt; es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob das Unternehmen zurzeit Immobiliengeschäfte vornimmt oder nicht, sondern ob solche Geschäfte zum Unternehmenszweck gehören. Unter diese Bestimmung fallen nicht Tätigkeiten in Organen von Kreditinstituten.
4. Die Nr. 1 bis 3 gelten für Notarvertreterinnen und Notarvertreter sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter entsprechend.

IV. Ehrung der Notarinnen und Notare

1. Notarinnen und Notare, die eine Amtszeit von 25 Jahren vollenden, werden durch die Landesjustizverwaltung geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Glückwunschkunde. Sie wird vorgenommen, wenn die Notarin oder der Notar ihrer würdig ist. Vor der Ehrung ist die Notarkammer zu hören.
2. Die Urkunde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts ausgefertigt und überreicht, in deren oder dessen Bezirk die Notarin oder der Notar den Amtssitz hat.
3. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der ersten Bestellung zur Notarin oder zum Notar. Dienstunterbrechungen, die die Notarin oder der Notar nicht zu vertreten hat, werden in die Dienstzeit eingerechnet.

V. Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks (§ 93 Abs. 1 BNotO, §§ 15 ff. DONot). Der in § 15 Abs. 1 DONot vorgesehene Abstand von vier Jahren für die regelmäßige Prüfung soll nicht überschritten werden.
2. Unbeschadet der regulären und außerordentlichen Prüfungen sind die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist die vorschriftsgemäße Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) sowie die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der dazugehörigen Bücher und Akten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten regulären Prüfung oder der letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte.
3. Die Notarinnen und Notare, deren Verwahrungsgeschäfte geprüft werden sollen, werden durch das Los bestimmt. Pro Kalenderjahr werden 15 Prozent der in einem Landgerichtsbezirk zugelassenen Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.
4. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist. Über das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.
5. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung abzusehen, wenn die letzte reguläre oder zusätzliche Prüfung keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat und
 - a) diese Prüfung nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden hat oder
 - b) die Notarin oder der Notar schriftlich versichert, seit der letzten Prüfung keine Verwahrungsgeschäfte vorgenommen zu haben.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen. Die Ersatzauslosung kann auch in der Weise erfolgen, dass bereits bei der Regelauslosung eine ausreichende Anzahl von Ersatzkandidaten mit ausgelost wird.

6. Jede bevorstehende Prüfung soll der betroffenen Notarin oder dem betroffenen Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfü-

gung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen, Zugang zu den Anlagen, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie zum dem elektronischen Urkundenarchiv zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

7. Über das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfungen nach Nr. 1 und 2 (das heißt auch über eine eventuell ausgesprochene Weisung oder Missbilligung, eine erteilte Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung der entsprechenden Ermittlungen) sowie das zur Beseitigung vorgefundener Mängel Veranlasste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten; die Notarkammer ist, soweit es geboten erscheint, zu unterrichten.
8. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 15 Abs. 2 Satz 1 DNotO) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Vergütung beträgt 150 Euro für eine bis zum 31. Dezember 2022 – regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende – vorgenommene Geschäftsprüfung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 15 DNotO) und 250 Euro ab dem 1. Januar 2023; für eine bis zum 31. Dezember 2022 vorgenommene zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte beträgt die Vergütung 75 Euro und ab dem 1. Januar 2023 100 EUR; bezieht sich eine bis zum 31. Dezember 2022 vorgenommene Sonderprüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls 75 Euro zu vergüten und ab dem 1. Januar 2023 100 EUR.
 - b) Die Vergütung ist steuerpflichtig; sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 – 427 zu buchen.

VI. Verfahren nach § 111 BNotO

In dem Verfahren nach § 111 BNotO wird die Landesjustizverwaltung von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vertreten. Diese unterrichtet die Justizbehörde, deren Entscheidung angefochten ist, und die Notarkammer über den Beginn, den Fortgang und den Ausgang des Verfahrens. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen teilt sie den Aufsichtsbehörden, der Notarkammer und – sofern die Entscheidung aus Anlass der Ablehnung eines Antrags auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar ergangen ist – auch der Rechtsanwaltskammer mit.

VII. Disziplinarangelegenheiten, Mitteilungen in Strafsachen und Zivilsachen

1. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.
2. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Notarkammer über eingehende Beschwerden gegen Notarinnen und Notare und verständigt sich mit ihr über das weitere Verfahren. Der Notarkammer ist auch mitzuteilen, wer die Beschwerde eingelegt hat.

3. Hält die Aufsichtsbehörde die Erteilung einer Missbilligung (§ 94 BNotO), die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (§§ 97, 98 BNotO) oder die Erhebung der Disziplarklage (§ 98 Satz 2 BNotO) für angezeigt, hat sie zuvor der Notarkammer unter Übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hier- von kann abgesehen werden, wenn die vorläufige Amtsenthebung (§ 38 BDG i. V. m. § 54 Abs. 5, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO) unverzüglich geboten ist.
4. Eine Ermahnung (§ 75 BNotO) hat die Notarkammer dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mitzuteilen.
5. Die Aufsichtsbehörde übersendet unverzüglich nach erfolgter Zustellung eine Kopie der von ihr ausgesprochenen Missbilligung (§ 94 BNotO), einer erlassenen Disziplinar- oder Einstellungsverfügung der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer sowie der anderen Aufsichtsbehörde, die Akten über die Notarin oder den Notar führt. Das Landgericht hat hierbei auch die zum Verfahren geführten Sonderhefte dem Oberlandesgericht vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde, die in einem Beschwerde- oder Widerspruchsverfahren ent- scheidet, übersendet eine Kopie des Beschwerde- oder Widerspruchsbescheids an die Aufsichtsbehörde, die die angefochtene Missbilligung oder Disziplinarmaß- nahme erlassen hat, die Notarkammer und die Rechtsanwaltskammer.
§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 BDG bleibt unberührt.
6. In gerichtlichen Disziplinarverfahren (das heißt auch bei Klagen der Notarin oder des Notars) teilt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Klageschrift, die Entscheidung der Disziplinargerichte und den Eintritt der Rechtskraft der Notar- kammer, der Rechtsanwaltskammer, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mit.
7. Über Tilgungsmaßnahmen nach § 110a BNotO haben sich die die Akten über die Notarin oder den Notar führenden Aufsichtsbehörden und die Notarkammer durch Übersendung einer Kopie der Tilgungsmittelteilung gegenseitig zu unterrichten.
8. Die Anordnung der vorläufigen Amtsenthebung (§ 54 Abs. 1 BNotO) teilt die Auf- sichtsbehörde, die diese Maßnahme verfügt hat, der Notarkammer (§ 55 Abs. 1 BNotO), der Rechtsanwaltskammer und der anderen Aufsichtsbehörde, die Akten über die Notarin oder den Notar führt, mit.
9. Umstände, die zur Erhebung der Disziplarklage gegen eine Notarin oder einen Notar führen könnten, sind der Notarkammer unverzüglich mitzuteilen.
10. Gesuche um Gnadenerweise in Disziplinarsachen sind dem Ministerium auf dem Dienstweg vorzulegen. Der Notarkammer und dem Disziplinargericht, zu dessen Entscheidung ein Gnadenerweis erbeten wird, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sämtliche Umstände, die für die Gnadentscheidung Bedeutung haben, sind in dem Bericht eingehend zu würdigen. Das gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Die Gnadenvorgänge sind in einem besonderen Heft (Gnadenheft) zusammenzufassen. Den Berichten sind die Personal- und Disziplinarakten beizufügen.

VIII. Sonstige Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts prüft die von den Notarinnen und Notaren aufgestellten Geschäftsübersichten (§ 7 DONot). Die Zahl der am 31. Dezember amtierenden Notarinnen und Notare und der auf sie im abgelaufenen Kalenderjahr entfallenden Notariatsgeschäfte (Teil A Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 Buchst. a) sind in einer Übersicht, gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach den Notarinnen und Notaren eines Amtsgerichtsbezirks und schließlich des Landgerichtsbezirks, zusammenzustellen. Die Übersicht ist bis zum 15. April eines jeden Jahres dem Oberlandesgericht und der Notarkammer zu übersenden.
2. Das Oberlandesgericht macht die Zahl der in Hessen am 31. Dezember des Vorjahres amtierenden Notarinnen und Notare sowie die Gesamtzahl der im Vorjahr getätigten Notariatsgeschäfte und die Durchschnittsgeschäftszahl, die auf jede am 31. Dezember des Vorjahres besetzte Notarstelle entfallen ist, im Justiz-Ministerial-Blatt vom 1. Juli bekannt.
3. In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4, des § 18 Abs. 1 und 3 sowie des § 52 BNotO soll die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Notarkammer hören und sie von der Entscheidung unterrichten.
4. Anträge nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO sind in vierfacher Ausfertigung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Sofern vom Wechsel des Amtssitzes unterschiedliche Amtsgerichtsbezirke oder Orte nach Teil A Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 Buchst. b betroffen sind, erfolgt die Entscheidung über den Antrag in der Regel im Rahmen des Bewerbungsverfahrens.

C. Erlöschen des Amtes, Abwicklung

I. Erlöschen des Amtes

1. Der Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 Satz 2 BNotO) ist bei dem Landgericht einzureichen. Dieses berichtet dem Oberlandesgericht und nimmt dazu Stellung, ob Anlass besteht, der Notarin oder dem Notar den Dank der Justizverwaltung für die Amtsführung auszusprechen.
2. Die Entlassung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen.
3. Erlischt das Amt der Notarin oder des Notars aus einem der in § 47 Nr. 2, 4 und 5 BNotO aufgeführten Gründe, so ist dem Oberlandesgericht zu berichten. Im Falle des § 47 Nr. 2 (1. Alt) und 4 BNotO findet Nr. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Rechtsanwaltskammer und die Notarkammer sind zu unterrichten.

II. Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters

1. Ist das Amt einer Notarin oder eines Notars erloschen und besteht nach Art und Umfang der schwebenden Geschäfte ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters, so nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Bestellung nach Anhörung der Notarkammer

vor. Die Bestellung, die voraussichtliche Dauer und ihre Beendigung sind der Notarkammer und dem Oberlandesgericht anzuzeigen.

2. Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Notarin oder ein Notar vorläufig des Amtes enthoben ist, nach Art und Umfang der Geschäfte ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters besteht und die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters nicht zweckmäßig erscheint. In diesem Fall kann eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung bestellt werden.
3. Nach Beendigung des Amtes hat die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter Siegel und Stempel an das Landgericht abzuliefern und dies der Notarkammer anzuzeigen. Sind Siegel und Stempel zur weiteren Verwendung durch eine andere Notariatsverwalterin oder einen anderen Notariatsverwalter am selben Ort geeignet, so sind sie vom Landgericht aufzubewahren und hierfür zur Verfügung zu halten.

III. Verwahrung der Bücher und Akten

1. Sind Bücher und Akten einer Notarin oder eines Notars nach § 51 BNotO in Verwahrung zu geben, so kann nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO im Einvernehmen mit der Notarkammer auch angeordnet werden, dass einer Notarin oder einem Notar nur ein Teil der Akten (etwa die neueren Urkunden) in Verwahrung gegeben wird, während der Rest in die Verwahrung der Notarkammer zu übergeben ist.
2. Gehen Bücher und Akten in die Verwahrung einer Notarin oder eines Notars oder einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters über, ist der für den früheren Amtssitz zuständigen Notarkammer von der Anordnung unverzüglich Kenntnis zu geben, damit sie in der Lage ist, Personen, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragen, an die zuständige Stelle zu verweisen.

D. Aufhebung

Der Runderlass vom 5. Dezember 2019 (JMBl. 2020 S. 132) wird aufgehoben.

E. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Nr. 45 Änderung der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. HMdJ v. 13.06.2022 (5607 - II/B2 - 2011/6489 - II/A) - JMBl. S.241 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

I.

Teil I. der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 29. September 2020 (JMBl. S. 446), zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. März 2022 (JMBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die für Gerichtskostenstempler getroffenen Regelungen gelten für elektronische Kostenmarken entsprechend.“

2. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Nr. 46 Bestimmungen über die Verwendung von elektronischen Kostenmarken (eKM-B). RdErl. d. HMdJ v. 14.06.2022 (5221-Z/C3-2021/7892-Z/C) - JMBl. S.241 -

- Gült.-Verz. Nr. 26 -

**§ 1
Zulässigkeit der Verwendung**

(1) Mit bezahlten und noch nicht entwerteten elektronischen Kostenmarken können Vorschusszahlungen für alle Gerichtskosten und Justizverwaltungskosten der Gerichte in Hessen geleistet werden. Zu einem Verfahren können mehrere elektronische Kostenmarken eingereicht werden. Die Nutzung einer elektronischen Kostenmarke für mehrere Verfahren ist jedoch nicht zulässig.

(2) Sofern die Kostenforderung der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen worden ist oder die Kosten bereits durch das Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (JUKOS) in Rechnung gestellt

wurden, dürfen elektronische Kostenmarken nur ausnahmsweise angenommen werden. Sind die Kosten über JUKOS eingefordert worden, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Tilgung in JUKOS zu dem Kassenzeichen zu erfassen.

(3) Beträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. Juni 2017 (JMBl. S. 465), die von den Staats- oder Anwaltschaften mit JUKOS in Rechnung gestellt wurden, sollen nicht per elektronischer Kostenmarke entrichtet werden.

§ 2 Erwerb

(1) Elektronische Kostenmarken können online über das Justizportal des Bundes und der Länder - <https://justiz.de/kostenmarke/index.php> - (Justizportal) nach Maßgabe der dort ausgewiesenen Verfahrensabläufe und Geschäftsbedingungen erworben werden.

(2) Kundinnen und Kunden erhalten nach dem Muster der Anlage 1 oder 2 elektronische Kostenmarken und entsprechende Erwerbsbelege.

§ 3 Einreichung

Eine Elektronische Kostenmarke nach dem Muster 1 oder 2 oder die Angabe der Kostenmarkennummer ist außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 mit dem für die Gerichtsakten bestimmten Schriftstück (zum Beispiel dem Antrag oder Begleitschreiben) bei Gericht einzureichen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist bei der Einreichung das JUKOS-Kassenzeichen anzugeben.

§ 4 Entwertung

(1) Elektronische Kostenmarken sind unmittelbar nach Einreichung und Zahlung durch die zuständige Dienststelle im Justizportal in voller Höhe zu entwerten. Gezahlte elektronische Kostenmarken werden nach Zuordnung eines Akten- oder Geschäftszeichens zu einer Kostenmarkennummer entwertet. Für noch nicht gezahlte elektronische Kostenmarken ist im Justizportal die Funktion zur Benachrichtigung per E-Mail über die Zahlung zu nutzen. Teilentwertungen von elektronischen Kostenmarken sind nicht zulässig.

(2) Über die Entwertung ist ein Nachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu den Sachakten zu nehmen.

(3) Der Entwertungsnachweis ist bei einer weiteren Kostensachbearbeitung in voller Höhe als (Vorschuss-)Zahlung zu berücksichtigen.

§ 5

Werterstattung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der volle Gegenwert gezahlter elektronischer Kostenmarken erstattet werden. Vor jeder Werterstattung ist zu prüfen, ob die zu erstattende elektronische Kostenmarke noch nicht entwertet ist.
- (2) Über Anträge auf Erstattung des Gegenwertes nicht entwerteter elektronischer Kostenmarken entscheidet die Zentrale Zahlstelle der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierzu an diese Stelle zu verweisen.
- (3) Über Anträge auf Erstattung des Gegenwertes bereits entwerteter elektronischer Kostenmarken entscheidet die Behörde, bei der die Entwertung erfolgt ist. Eine Erstattung wird nur unbar und in voller Höhe der elektronischen Kostenmarke geleistet. Auf dem Kaufbeleg der elektronischen Kostenmarke ausgewiesene Gebühren werden nicht erstattet. Die Erstattung wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten des gehobenen Dienstes der Verwaltungsgeschäftsstelle mittels Vordruck Kost18 (JUKOS) angeordnet. Der Antrag, die elektronische Kostenmarke und der Entwertungsbeleg sind zu einer Sammelakte zu nehmen.

§ 6

Rückzahlung von Kosten, die mittels elektronischer Kostenmarke entrichtet sind

Sind Kosten nach § 29 der Kostenverfügung vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 7. August 2019 (JMBl. S. 478) und zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. März 2022 (JMBl. S. 166), zurückzuzahlen oder im Soll zu löschen, so werden in der Kassenanordnung Beträge, die durch elektronische Kostenmarken entrichtet sind, besonders aufgeführt.

§ 7

Verhütung missbräuchlicher Verwendung

- (1) Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter der hessischen Justiz hat Wahrnehmungen, die den Verdacht eines Missbrauchs mit elektronischen Kostenmarken begründen, unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen. Elektronische Kostenmarken sind der Behördenleitung vorzulegen, wenn ihre Echtheit zweifelhaft ist.
- (2) Die Behördenleitung hat den Verdacht zu dokumentieren, für die Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen, den Vorgang auf dem Dienstweg dem Hessischen Ministerium der Justiz zu melden und gegebenenfalls weitere Maßnahmen (zum Beispiel die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder die Ahndung dienstlicher Verfehlungen durch Maßnahmen der Dienstaufsicht) zu veranlassen.

§ 8 **Überwachung der Kostenmarkenverwendung**

- (1) Durch die Behördenleitung bestimmte Beamtinnen oder Beamte haben mindestens alle zwei Jahre in jeder Abteilung der Geschäftsstelle unvermutet die Verwendung, Entwertung und die Werterstattung von elektronischen Kostenmarken zu prüfen. Sie können aus besonderem Anlass jederzeit weitere Prüfungen anordnen. Die Prüfung kann mit der allgemeinen Geschäftsprüfung verbunden werden.
- (2) Bei der Prüfung ist stichprobenweise eine angemessene Zahl von Akten einzusehen und festzustellen, ob die Bestimmungen über die Verwendung von elektronischen Kostenmarken beachtet worden sind und ob sich die Entwertungsnachweise vollzählig in den Akten befinden. Ebenso ist ein Abgleich zwischen dem Justizportal, dem Entwertungsnachweis und gegebenenfalls dem JUKOS-Beleg über die Kostenmarkennummer und den Betrag vorzunehmen. In die Prüfung sind stets auch weggelegte Akten einzubeziehen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob Akten oder Teile davon fehlen. Können fehlende Akten nicht alsbald herbeigeschafft oder kann ihr Verbleib nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, ist dies der Behördenleitung anzuzeigen.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Behördenleitung zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist. Ergibt die Prüfung Unregelmäßigkeiten ist § 7 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Niederschrift über die Prüfung ist zur Sachakte „Beschaffung und Verwaltung der Kostenmarken“ zu nehmen.
- (5) Die Prüfung der Kostenmarkenverwendung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsprüfung und der Kostenprüfung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 der Kostenverordnung bleibt unberührt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.



Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Quittung Elektronische Kostenmarke

Rechnungsnummer: RNRWS0FEG21E177
Rechnungsbetrag: 22,00 EUR
Zahlungsweise: Überweisung
Datum: 03.06.2022
zahlbar bis: 03.08.2022

Bitte geben Sie bei der Überweisung im Verwendungszweck an erster Stelle die Rechnungsnummer an (nicht die einzelne(n) Kostenmarken-Nummer(n)!). Anschließend kann bei Bedarf auch noch ein eigenes Geschäftszeichen genannt werden.

Empfänger: Zentrale Zahlstelle Justiz
Kontonummer: 1556216
IBAN: DE34 3005 0000 0001 5562 16
BIC: WELADED3
Institut: Helaba
BLZ: 30050000
Verwendungszweck: RNRWS0FEG21E177

Hinweis: Eine unvollständige oder falsche Angabe der Rechnungsnummer im Überweisungstext kann zu einer verzögerten bzw. keiner Zuordnung Ihrer Zahlung zu der/den Kostenmarke(n) führen. Gleiches gilt bei einer Überweisung, deren Betrag nicht mit dem Gesamtbetrag der Kostenmarke(n) übereinstimmt. Für die dadurch entstehenden Verzögerungen übernimmt die Justiz keine Haftung. Die Rechnungsnummer bleibt bis zu 2 Monate bezahlbar. Danach wird davon ausgegangen, dass die betreffende(n) unbezahlte(n) Kostenmarke(n) keine Verwendung mehr findet/finden. Sie wird/werden aus dem System gelöscht.

Gekaufte Kostenmarken:

Nummer	Wert
WS0FEG21E177	22,00 EUR
Summe:	22,00 EUR

Die einzelnen Kostenmarken finden Sie auf den folgenden Seiten.



Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Elektronische Kostenmarke

Nummer: WS0FEG21E177
Wert: 22,00 EUR
Datum: 03.06.2022



WS0FEG21E177



Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Quittung Elektronische Kostenmarke

Rechnungsnummer: RNRWS0FEG21E177
Rechnungsbetrag: 22,00 EUR
Zahlungsweise: Kreditkarte
Datum: 03.06.2022

Im Falle der Erstattung von mit Kreditkarte gekauften und bereits bezahlten Kostenmarken wenden Sie sich bitte an die Zentrale Zahlstelle der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (kostenmarke@olg-hamm.nrw.de)

Gekaufte Kostenmarken:

Nummer	Wert
WS0FEG21E177	22,00 EUR
Summe:	22,00 EUR

Die einzelnen Kostenmarken finden Sie auf den folgenden Seiten.

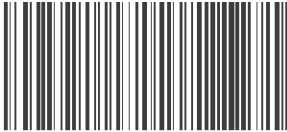


Justizverwaltungen der Länder

Baden-Württemberg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Elektronische Kostenmarke

Nummer: WS0FEG21E177
Wert: 22,00 EUR
Datum: 03.06.2022



WS0FEG21E177



Justizverwaltung des Landes Hessen

Ausdruck aus dem Justizportal zum Verfahren der Elektronischen Kostenmarke Entwertung einer Elektronischen Kostenmarke

Betrag und Zahlungseingang

Kostenmarken-Nummer:	LE5N47DFE212
Betrag:	50,00 EUR
Zahlungseingang:	12.01.2022

Gericht und Aktenzeichen

Entwertet:	20.04.2022
Behörde:	Amtsgericht Frankfurt am Main
Benutzername des Entwerters:	agxxxse100
Aktenzeichen:	3 C 111/22
Haushaltstitel:	0504 11100

Dieser Ausdruck ist zu den Sachakten zu nehmen.

BEKANNTMACHUNGEN DES JUSTIZMINISTERIUMS

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2021.

Bek. d. MdJ v. 25. Mai 2022 (1441 - Z/A4 - 2022/10540 - Z/A2) - JMBl. S.250 -
(letzte Übersicht für 2020 in JMBl. 2021 S. 203)

2019 2020 2021

Amtsgerichte

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1.	Mahnsachen	394.721	385.542	395.418
2.	Zivilprozesssachen			
a)	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	79.758	74.551	64.455
	Erledigungen	80.585	71.553	70.374
	Unerledigt am Jahresende	39.326	42.371	36.490
b)	Erledigte Verfahren	80.585	71.553	70.374
aa)	Erledigte Verfahren nach der Art Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	14 0,0%	8 0,0%	5 0,0%
	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	118 0,1%	109 0,2%	89 0,1%
	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1.371 1,7%	1.308 1,8%	1.206 1,7%
	Klageverfahren	75.509 93,7%	66.864 93,4%	66.730 94,8%
	Klagen im Verfahren für geringfügige Forderungen - small claims -	156 0,2%	206 0,3%	53 0,1%
	Verfahren über vorläufige Kontenpfändung nach der VO (EU) Nr. 655/2014	0 0,0%	0 0,0%	1 0,0%
	sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	3.417 4,2%	3.058 4,3%	2.290 3,3%
bb)	Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet Nachbarschaftssachen	380 0,5%	359 0,5%	305 0,4%
	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	5 0,0%	6 0,0%	7 0,0%
	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	531 0,7%	482 0,7%	390 0,6%
	Verkehrsunfallsachen	10.697 13,3%	9.754 13,6%	9.040 12,8%

Wohnungsmietsachen	16.664	14.174	14.177
	20,7%	19,8%	20,1%
sonstige Mietsachen	1.444	1.414	1.387
	1,8%	2,0%	2,0%
Kaufsache	12.736	11.418	11.402
	15,8%	16,0%	16,2%
Arzthaftungssachen	136	106	131
	0,2%	0,1%	0,2%
Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtesachen)	15.478	13.627	9.148
	19,2%	19,0%	13,0%
Kredit-/Leasingsachen	1.224	1.288	927
	1,5%	1,8%	1,3%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.033	1.886	1.900
	2,5%	2,6%	2,7%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	162	159	198
	0,2%	0,2%	0,3%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	2.678	2.616	2.535
	3,3%	3,7%	3,6%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	321	328	310
	4,0%	0,5%	0,4%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG	1.582	1.411	1.388
	2,0%	2,0%	2,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	75	63	84
	0,1%	0,1%	0,1%
ab 2021: Fluggastrechtesachen	./.	./.	4.662
			6,6%
sonstiger Verfahrensgegenstand	14.439	12.462	12.383
	17,9%	17,4%	17,6%
3. Verteilungsverfahren	18	23	14
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	2.026	1.901	1.819
5. Zwangsverwaltungen	127	180	86
6. Vollstreckungssachen	190.418	174.462	161.795
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	705	643	568
II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren			
1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahrens (IN)	5.649	4.075	4.528
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	4.398	2.930	6.370
c) Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (IE)	11	16	13
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.025	1.736	1.793
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	4.118	2.796	5.777
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	6	3	2
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	391	383	394

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Grundbuchsachen (eingereichte Urkunden und

1. Unrichtigkeitsnachweise)			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	133.922	140.977	150.908
b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	256.947	265.802	273.280
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	5.052	5.100	5.271
2. Landwirtschaftssachen	92	105	125
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) eingetragene Vereine	50.891	50.993	51.099
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Rechtsformen ausländischen Rechts (HRA)	36.028	36.330	36.708
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1.675	1.643	1.632
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	108.588	112.834	118.596
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	9	9	9
eingetragene Europäische Aktiengesellschaften (SE)	69	75	87
eingetragene Rechtsformen ausländischen Rechts (HRB)	1.137	1.085	1.018
c) eingetragene Genossenschaften	487	494	519
d) Seeschiffe	235	235	231
e) Binnenschiffe	251	255	255
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften des Vormundschaftsgerichts	64	54	53
b) Pflegschaften des Betreuungsgerichts	374	398	412
c) Am Jahresende anhängige Betreuungen	93.375	95.204	96.275
d) Betreuungsverfahren wurden anhängig	28.902	29.447	30.498
5. Freiheitsentziehungen und Unterbringungssachen			
a) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG	11.861	12.410	12.538
b) Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG	9.221	10.782	11.860
c) Freiheitsentziehungen nach § 415 Abs. 1 FamFG darunter Abschiebehaftsachen	1.345	826	1.232
d) ab 2021: Freiheitsentziehungen nach den Polizeigesetzen der Länder	1.272	717	1.071
	2.078	2.198	2.041
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	40.577	42.382	43.129
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	57.624	58.577	64.346
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Angelegenheiten der Beratungshilfe	50.836	36.807	33.143
b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens darunter Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	2.473	2.827	3.173
	4	7	4
c) Standesamtssachen	386	400	396
IV. Hinterlegungssachen	4.741	4.456	4.888
B Familiensachen			
a) Geschäftsentwicklung: Eingänge	44.053	43.432	41.875
Erledigungen	44.508	43.793	43.884

Unerledigt am Jahresende	30.979	30.617	28.608
b) Erledigte Verfahren	44.508	43.793	43.884
davon waren			
Verfahren über abgetrennte Folgesachen	830	708	615
	1,9%	1,6%	1,4%
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	126	110	106
	0,3%	0,3%	0,2%
Familiensachen	35.317	33.895	34.839
	79,3%	77,4%	79,4%
Einstweilige Anordnungen	8.224	9.075	8.324
	18,5%	20,7%	19,0%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	61.026	59.629	59.575
davon waren			
Scheidung	13.665	13.382	13.592
	22,4%	22,4%	22,8%
andere Ehesachen	29	26	19
	0,0%	0,0%	0,0%
elterliche Sorge	11.662	11.061	11.362
	19,1%	18,5%	19,1%
Umgangsrecht (auch nach § 165 FamFG)	4.647	4.439	4.722
	7,6%	7,4%	7,9%
Herausgabe des Kindes	335	357	293
	0,5%	0,6%	0,5%
Unterhalt für das Kind	3.797	3.480	3.388
	6,2%	5,8%	5,7%
sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	145	110	110
	0,2%	0,2%	0,2%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	2.695	2.502	2.360
	4,4%	4,2%	4,0%
Versorgungsausgleich	13.916	13.454	13.489
	22,8%	22,6%	22,6%
Ehewohnung und/oder Haushalt	969	1.046	919
	1,6%	1,8%	1,5%
Güterrechtssachen	1.257	1.198	1.176
	2,1%	2,0%	2,0%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	3.195	3.579	3.347
	5,2%	6,0%	5,6%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	428	447	382
	0,7%	0,7%	0,6%
Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB	1.254	1.471	1.320
	2,1%	2,5%	2,2%
Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	113	224	219
	0,2%	0,4%	0,4%
sonstige Kindschaftssache	267	243	306
	0,4%	0,4%	0,5%

Abstammungssache	901	852	822
	1,5%	1,4%	1,4%
Adoptionssache	868	902	865
	1,4%	1,5%	1,5%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	104	106	101
	0,2%	0,2%	0,2%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	527	507	516
	0,9%	0,9%	0,9%
weitere Familiensache	252	243	267
	0,4%	0,4%	0,4%
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,37	1,36	1,36
d) Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren des Familiengerichts Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften (und Ergänzungspflegschaften bis 2016)	8.057	7.779	7.812

C Strafsachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	40.146	36.788	33.054
Erledigungen	40.004	36.495	34.792
Unerledigt am Jahresende	16.907	17.199	15.457
b) Erledigte Verfahren	40.004	36.495	34.792
davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	23	32	24
	0,1%	0,1%	0,1%
zugunsten des Beschuldigten	31	25	27
	0,1%	0,1%	0,1%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	0	2	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	1	2	0
	0,0%	0,0%	0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	6	20	29
	0,0%	0,1%	0,1%
Anklagen	29.670	26.164	24.033
	74,2%	71,7%	69,1%
Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren	561	456	387
	1,4%	1,2%	1,1%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	294	237	174
	0,7%	0,6%	0,5%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	164	137	118
	0,4%	0,4%	0,3%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.995	9.132	9.686
	22,5%	25,0%	27,8%

Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	159	191	180
	0,4%	0,5%	0,5%
Privatklagen	60	47	67
	0,1%	0,1%	0,2%
Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	17	17	13
	0,0%	0,0%	0,0%
Nachverfahren (§ 433 StPO)	18	16	32
	0,0%	0,0%	0,1%
Antrag auf Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens (§§ 435, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	5	17	22
	0,0%	0,0%	0,1%

c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	38.747	40.603	39.419
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	6.107	6.399	7.004
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	50.406	57.575	68.321

D Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	32.886	31.742	32.526
Erledigungen	33.377	31.769	31.601
Unerledigt am Jahresende	8.765	8.741	9.668
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshaftanträge	12.962	10.763	10.013
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	993	757	889
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	519	462	648
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.557	1.163	1.288

E Rechtshilfesachen

(in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)			
Ersuchen an das Amtsgericht	2.629	2.932	3.279
Ersuchen an die Geschäftsstelle	1.521	1.577	2.027

Landgerichte

A Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	29.928	30.052	27.812
Erledigungen	29.158	27.818	27.553
davon durch die			
Zivilkammer	26.835	25.711	25.629
Kammer für Handelssachen	2.316	2.103	1.915
Kammer für Baulandsachen	7	4	9
Entschädigungskammer	0	0	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	29.763	31.996	32.256

b) Erledigte Verfahren	29.158	27.818	27.553
aa) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	38	46	34
	0,1%	0,2%	0,1%
Verfahren über vorläufige Kontenpfändung nach der VO (EU) Nr. 655/2014	---	2	1
	---	0,0%	0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1.389	1.264	1.164
	4,8%	4,5%	4,2%
Klageverfahren	27.206	26.240	26.056
	93,3%	94,3%	94,6%
sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	523	266	298
	1,8%	1,0%	1,1%
bb) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	2.336	2.218	2.362
	8,0%	8,0%	8,6%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	464	450	447
	1,6%	1,6%	1,6%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	52	34	41
	0,2%	0,1%	0,1%
sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	91	113	135
	0,3%	0,4%	0,5%
gewerblicher Rechtsschutz	983	634	601
	3,4%	2,3%	2,2%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	3.834	3.366	3.210
	13,1%	12,1%	11,7%
Verkehrsunfallsachen	2.246	2.444	2.272
	7,7%	8,8%	8,2%
Kaufsachen	4.148	2.827	2.223
	14,2%	10,2%	8,1%
Arzthaftungssachen	649	709	654
	2,2%	2,5%	2,4%
Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtesachen)	172	300	282
	0,6%	1,1%	1,0%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	209	204	260
	0,7%	0,7%	0,9%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	0	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	5	3	6
	0,0%	0,0%	0,0%
Kapitalanlagesachen	1.007	580	492
	3,5%	2,1%	1,8%

Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	1.140	1.444	1.568
	3,9%	5,2%	5,7%
technische Schutzrechte	16	8	26
	0,1%	0,0%	0,1%
Kartellsachen	25	10	20
	0,1%	0,0%	0,1%
ab 2021: Fluggastrechtesachen	./.	./.	14
			0,1%
sonstiger Verfahrensgegenstand	9.456	10.366	11.015
	32,4%	37,3%	40,0%

Kammern für Handelssachen

Handelsvertretersachen	50	31	30
	0,2%	0,1%	0,1%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	190	159	167
	0,7%	0,6%	0,6%
Bausachen	171	135	148
	0,6%	0,5%	0,5%
Markensachen	56	43	53
	0,2%	0,2%	0,2%
Wettbewerbssachen	595	494	336
	2,0%	1,8%	1,2%
Kartellsachen	11	11	7
	0,0%	0,0%	0,0%
Verfahren nach dem SpruchG	49	84	89
	0,2%	0,3%	0,3%
sonstiger Verfahrensgegenstand	1.194	1.146	1.085
	4,1%	4,1%	3,9%

c) Erledigungen der Zivilkammern	26.835	25.711	25.629
davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig bei dem Einzelrichter	23.835	22.862	22.704
	88,8%	88,9%	88,6%
bei der Kammer	3.000	2.849	2.925
	11,2%	11,1%	11,4%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.548	3.097	3.201
Erledigungen	3.689	3.200	3.067
davon durch die			
Zivilkammer	3.683	3.192	3.060
Kammer für Handelssachen	6	8	7
Unerledigt am Jahresende	2.301	2.198	2.332
b) Erledigte Verfahren	3.689	3.200	3.067
davon waren			
aa) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2	2	1
	0,1%	0,1%	0,0%
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Berufungen gegen Urteile auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils	24	33	28
	0,7%	1,0%	0,9%

Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	12	7	9
	0,3%	0,2%	0,3%
Berufungsverfahren	3.621	3.137	3.021
	98,2%	98,0%	98,5%
sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	30	21	8
	0,8%	0,7%	0,3%
bb) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Wohnungsmietsachen	676	680	553
	18,3%	21,3%	18,0%
sonstige Mietsachen	72	84	110
	2,0%	2,6%	3,6%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	137	114	112
	3,7%	3,6%	3,7%
Verkehrsunfallsachen	565	485	462
	15,3%	15,2%	15,1%
Kaufsachen	155	142	114
	4,2%	4,4%	3,7%
Arzthaftungssachen	34	22	13
	0,9%	0,7%	0,4%
Nachbarschaftssachen	24	20	18
	0,7%	0,6%	0,6%
Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtesachen)	328	188	210
	8,9%	5,9%	6,8%
Kredit-/Leasingsachen	39	27	21
	1,1%	0,8%	0,7%
Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	3	2	0
	0,1%	0,1%	0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	39	37	40
	1,1%	1,2%	1,3%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	2	1	2
	0,1%	0,0%	0,1%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	2	3	4
	0,1%	0,1%	0,1%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	47	37	21
	1,3%	1,2%	0,7%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG	237	190	185
	6,4%	5,9%	6,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	2	4	5
	0,1%	0,1%	0,2%
ab 2021: Fluggastrechtesachen	./.	./.	16
			0,5%
sonstiger Verfahrensgegenstand	1.321	1.156	1.174
	35,8%	36,1%	38,3%
Kammern für Handelssachen			
Handelsvertretersachen	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%

Bausachen	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,0%
sonstiger Verfahrensgegenstand	6	8	6
	0,2%	0,3%	0,2%
III. Beschwerden			
Eingänge	5.416	5.018	4.931
B Strafsachen			
I. Strafsachen in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.184	1.220	1.115
Erledigungen	1.154	1.121	1.095
Unerledigt am Jahresende	856	955	974
b) Erledigte Verfahren	1.154	1.220	1.095
darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	11	21	19
	1,0%	1,9%	1,7%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	26	47	46
	2,3%	4,2%	4,2%
Anklagen	935	860	832
	81,0%	76,7%	76,0%
Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	102	85	74
	8,8%	7,6%	6,8%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	72	96	115
	6,2%	8,6%	10,5%
II. Strafsachen in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.624	2.263	2.168
Erledigungen	2.650	2.247	2.284
Unerledigt am Jahresende	1.182	1.199	1.081
b) Erledigte Verfahren	2.650	2.247	2.284
davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	3	4	13
	0,1%	0,2%	0,6%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	5	8	8
	0,2%	0,4%	0,4%
durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	21	20	11
	0,8%	0,9%	0,5%
Berufungen in Officialverfahren	2.419	1.993	2.049
	91,3%	88,7%	89,7%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	202	222	203
	7,6%	9,9%	8,9%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	2.553	2.594	2.607
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	5.868	5.757	5.679
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	816	904	816

Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I.	Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	188.441	186.976	198.308
	Erledigungen	184.521	188.271	191.854
	Unerledigt am Jahresende	43.348	41.684	48.179
II.	Anzeigen gegen unbekannte Täter	78.701	84.707	80.032
III.	Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	528	1.295	1.380

B Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I.	Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	202.530	200.682	194.474
	Erledigungen	203.054	202.263	190.941
	Unerledigt am Jahresende	31.708	30.111	33.849
II.	Anzeigen gegen unbekannte Täter	115.744	117.041	101.928
III.	Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	33.329	30.816	31.069

C Strafvollstreckung

I.	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	65.300	59.629	56.646
II.	Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1.	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	1.419	1.319	1.053
2.	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	59.140	53.101	48.775

D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

	Gnadensachen	211	220	181
	Entschädigungssachen nach dem StrEG	66	38	52
	Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	6.492	5.550	6.049

Oberlandesgericht

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz			
a)	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	7.615	6.393	6.690
	Erledigungen	6.051	6.876	5.616
	Unerledigt am Jahresende	6.433	5.949	7.022
b)	Erledigte Verfahren	6.051	6.876	5.616
aa)	Erledigte Verfahren nach der Art			
	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	1	0	0
		0,0%	0,0%	0,0%

Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Berufungen gegen Urteile auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils	2 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	67 1,1%	64 0,9%	79 1,4%
Berufungsverfahren	5.964 98,6%	6.795 98,8%	5.527 98,4%
sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	17 0,3%	16 0,2%	10 0,2%
bb) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	337 5,6%	296 4,3%	298 5,3%
Arzthaftungssachen	212 3,5%	203 3,0%	219 3,9%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	27 0,4%	26 0,4%	19 0,3%
Verkehrsunfallsachen	356 5,9%	323 4,7%	324 5,8%
Kaufsachen	1.504 24,9%	1.159 16,9%	719 12,8%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	44 0,7%	43 0,6%	77 1,4%
Reisevertragssachen	23 0,4%	14 0,2%	7 0,1%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	738 12,2%	592 8,6%	651 11,6%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	124 2,0%	95 1,4%	92 1,6%
gewerblicher Rechtsschutz	165 2,7%	144 2,1%	144 2,6%
sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	85 1,4%	113 1,6%	102 1,8%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG	2 0,0%	0 0,0%	2 0,0%
Kapitalanlagesachen	260 4,3%	147 2,1%	79 1,4%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	326 5,4%	325 4,7%	410 7,3%
technische Schutzrechte	3 0,0%	2 0,0%	4 0,1%
Kartellsachen	14 0,2%	8 0,1%	13 0,2%
Vergabesachen	5 0,1%	3 0,0%	3 0,1%
ab 2021: Fluggastrechtssachen	./.	./.	0 0,0%
sonstiger Verfahrensgegenstand	1.826 30,2%	3.383 49,2%	2.453 43,7%

II. Beschwerden

Eingänge	2.070	2.008	1.894
----------	-------	-------	-------

B Familiensachen

I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.036	1.814	1.765
Erledigungen	2.112	1.841	1.872
Unerledigt am Jahresende	1.147	1.120	1.014
b) Erledigte Verfahren davon waren			
Lebenspartnerschaftssachen	0	0	2
	0,0%	0,0%	0,1%
Familiensachen	1.841	1.603	1.645
	87,2%	87,1%	87,9%
Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	271	238	225
	12,8%	12,9%	12,0%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig davon betrafen	2.263	1.939	1.967
Scheidung	140	88	79
	6,2%	4,5%	4,0%
andere Ehesachen	3	1	6
	0,1%	0,1%	0,3%
elterliche Sorge	573	526	545
	25,3%	27,1%	27,7%
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	216	206	226
	9,5%	10,6%	11,5%
Herausgabe des Kindes	25	20	18
	1,1%	1,0%	0,9%
Unterhalt für das Kind	231	207	238
	10,2%	10,7%	12,1%
sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	5	4	6
	0,2%	0,2%	0,3%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	175	157	192
	7,7%	8,1%	9,8%
Versorgungsausgleich	545	449	376
	24,1%	23,2%	19,1%
Ehewohnung und/oder Hausrat	32	36	38
	1,4%	1,9%	1,9%
Güterrechtssachen	76	57	52
	3,4%	2,9%	2,6%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	69	53	63
	3,0%	2,7%	3,2%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	11	11	9
	0,5%	0,6%	0,5%
Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB	28	12	13
	1,2%	0,6%	0,7%
Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	4	6	3
	0,2%	0,3%	0,2%

sonstige Kindschaftssache	4	4	4
	0,2%	0,2%	0,2%
Abstammungssache	19	14	7
	0,8%	0,7%	0,4%
Adoptionssache	14	11	6
	0,6%	0,6%	0,3%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,1%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	57	43	39
	2,5%	2,2%	2,0%
weitere Familiensache	36	34	46
	1,6%	1,8%	2,3%
II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen			
Eingänge	1.635	1.611	1.476
C Strafsachen			
I. Strafsachen in erster Instanz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2	8	4
Erledigungen	3	6	4
Unerledigt am Jahresende	12	14	14
II. Strafsachen in der Revisionsinstanz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	374	307	291
Erledigungen	368	329	280
Unerledigt am Jahresende	70	48	59
III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren			
Beschwerden in Strafsachen	1.138	1.005	1.017
Anträge auf Haftentscheidung nach §§ 121 ff. StPO	414	508	570
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	160	157	140
Auslieferungsverfahren	294	339	419
Verfahren nach § 23 EGGVG	25	26	19
Anträge nach § 51 RVG	40	14	12
D Bußgeldverfahren			
I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.571	1.467	1.508
Erledigungen	1.317	1.733	1.481
Unerledigt am Jahresende	457	182	209
b) Erledigte Verfahren	1.317	1.733	1.481
davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	652	812	668
	49,5%	46,9%	45,1%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 OWiG	665	921	813
	50,5%	53,1%	54,9%

II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 0 0 0

Generalstaatsanwaltschaft

A Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	24	39	19
Erledigungen	25	36	35
Unerledigt am Jahresende	45	48	32

B Andere Geschäfte

Revisionen	415	345	332
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	1.580	1.494	1.551
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.143	1.074	1.031
Beschwerden gegen Staats-/Amtsanwälte (Zs)	2.510	2.676	2.506
Haftprüfungsverfahren	439	582	599
Aus- und Durchlieferungssachen	380	406	476
Berufsgerichtliche Verfahren	533	523	644
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	262	245	245
Entschädigungssachen nach dem StrEG	177	162	181
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	693	668	716
Kartellbußgeldsachen	12	17	20

Verwaltungsgerichte

A Hauptverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	11.576	9.720	9.756
darunter Asylsachen	6.641	4.541	4.086
Erledigungen	14.850	12.925	13.527
darunter Asylsachen	10.206	8.030	8.509
Unerledigt am Jahresende	26.505	23.346	19.628
darunter Asylsachen	19.847	16.369	11.974

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)

14.850 12.925 13.527

davon entfielen auf die Sachgebiete

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen
Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

42 71 54
0,3% 0,5% 0,4%

Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

365 459 330
2,5% 3,6% 2,4%

Numerus-clausus-Verfahren

42 20 9
0,3% 0,2% 0,1%

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-,
Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe

397 470 725
2,7% 3,6% 5,4%

Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht

768 797 969
5,2% 6,2% 7,2%

Ausländerrecht

1.030 852 927
6,9% 6,6% 6,9%

Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	8.200 55,2%	6.745 52,2%	7.287 53,9%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG)	1.293 8,7%	893 6,9%	869 6,4%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	713 4,8%	392 3,0%	353 2,6%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	310 2,1%	278 2,2%	266 2,0%
Umweltrecht	168 1,1%	166 1,3%	196 1,4%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	352 2,4%	459 3,6%	377 2,8%
Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	0 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Recht des öffentlichen Dienstes	562 3,8%	673 5,2%	661 4,9%
Disziplinarrecht/Berufsergerichtliche Verfahren	68 0,5%	57 0,4%	60 0,4%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	458 3,1%	485 3,8%	335 2,5%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	0 0,0%	0 0,0%	2 0,0%
Sonstiges	82 0,6%	107 0,8%	107 0,8%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.061	4.151	3.872
darunter Asylsachen	2.614	1.576	1.291
darunter NC-Verfahren	561	515	342
Erledigungen	5.484	4.223	3.928
darunter Asylsachen	2.762	1.629	1.339
darunter NC-Verfahren	748	536	424
Unerledigt am Jahresende	849	780	741
darunter Asylsachen	173	119	77
darunter NC-Verfahren	231	210	130
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	5.484	4.223	3.928
davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	45 0,8%	36 0,9%	41 1,0%

Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	157	146	119
	2,9%	3,5%	3,0%
Numerus-clausus-Verfahren	748	536	424
	13,6%	12,7%	10,8%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	76	121	93
	1,4%	2,9%	2,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	379	479	526
	6,9%	11,3%	13,4%
Ausländerrecht	618	550	741
	11,3%	13,0%	18,9%
Asylrecht - Eilverfahren (ab 1.1.2018: Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	819	583	536
	14,9%	13,8%	13,6%
Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) - ab 1.1.2018	1.434	724	591
	26,1%	17,1%	15,0%
Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) - ab 1.1.2018	509	322	212
	9,3%	7,6%	5,4%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	111	123	109
	2,0%	2,9%	2,8%
Umweltrecht	45	42	42
	0,8%	1,0%	1,1%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen	81	52	36
- ohne hochschulrechtliche Abgaben	1,5%	1,2%	0,9%
- ohne Sondernutzungsgebühr	260	264	230
	4,7%	6,3%	5,9%
Recht des öffentlichen Dienstes	11	13	21
	0,2%	0,3%	0,5%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren			
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	133	162	170
	2,4%	3,8%	4,3%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	0	1	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	58	69	37
	1,1%	1,6%	0,9%
II. Vollstreckungsverfahren	77	128	161
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	273	267	405

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

A Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	52	134	132
Erledigungen	53	74	89
Unerledigt am Jahresende	98	156	200

B Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.897	1.980	2.042
darunter Asylsachen	1.540	1.389	986
Erledigungen	1.574	1.645	1.982
darunter Asylsachen	830	1.101	970
Unerledigt am Jahresende	3.056	3.392	3.454
darunter Asylsachen	1.623	1.912	1.928
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.574	1.645	1.982
davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	16	4	15
	1,0%	0,2%	0,8%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	35	43	29
	2,2%	2,6%	1,5%
Numerus-clausus-Verfahren	5	1	0
	0,3%	0,1%	0,0%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	50	89	56
	3,2%	5,4%	2,8%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	47	72	62
	3,0%	4,4%	3,1%
Ausländerrecht	27	35	32
	1,7%	2,1%	1,6%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (ab 1.1.2018: Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	824	1083	965
	52,4%	65,8%	48,7%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) - ab 1.1.2018	2	7	4
	0,1%	0,4%	0,2%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) - ab 1.1.2018	4	11	1
	0,3%	0,7%	0,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	54	52	27
	3,4%	3,2%	1,4%
Umweltrecht	31	42	27
	2,0%	2,6%	1,4%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr			
	91	47	46

	5,8%	2,9%	2,3%
Recht des öffentlichen Dienstes	61	95	77
	3,9%	5,8%	3,9%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	10	10	14
	0,6%	0,6%	0,7%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	45	30	39
	2,9%	1,8%	2,0%
Sonstiges	272	24	588
	17,3%	1,5%	29,7%

C Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	581	752	583
Erledigungen	568	702	641
Unerledigt am Jahresende	174	224	167
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	568	702	641
davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	16	13	14
	2,8%	1,9%	2,2%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	26	38	24
	4,6%	5,4%	3,7%
Numerus-clausus-Verfahren	84	25	7
	14,8%	3,6%	1,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	25	36	35
	4,4%	5,1%	5,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	97	219	237
	17,1%	31,2%	37,0%
Ausländerrecht	159	151	138
	28,0%	21,5%	21,5%
Asylrecht - Eilverfahren (ab 1.1.2018: nur Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	14	11	4
	2,5%	1,6%	0,6%
Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) - ab 1.1.2018	0	1	4
	0,0%	0,1%	0,6%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	44	55	44
	7,7%	7,8%	6,9%
Umweltrecht	18	18	13
	3,2%	2,6%	2,0%

Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	9	21	10
	1,6%	3,0%	1,6%
Recht des öffentlichen Dienstes	50	61	74
	8,8%	8,7%	11,5%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	20	37	23
	3,5%	5,3%	3,6%
Sonstiges	6	16	14
	1,1%	2,3%	2,2%
II. Sonstige Beschwerden	309	353	326

Hessisches Finanzgericht

A Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.665	1.497	1.479
Erledigungen	1.825	1.689	1.632
Unerledigt am Jahresende	1.975	1.784	1.634
b) Gegenstände der erledigten Verfahren davon entfielen auf die Sachgebiete	2.258	2.142	2.137
Gewinneinkünfte	286	306	304
	12,7%	14,3%	14,2%
Überschusseinkünfte	208	216	188
	9,2%	10,1%	8,8%
Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunfts- artspezifische Streitpunkte	107	146	137
	4,7%	6,8%	6,4%
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	5	13	2
	0,2%	0,6%	0,1%
Körperschaftssteuer	89	88	101
	3,9%	4,1%	4,7%
Objektbezogene Steuern	203	185	210
	9,0%	8,6%	9,8%
Verkehrssteuer	301	318	306
	13,3%	14,8%	14,3%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	44	16	28
	1,9%	0,7%	1,3%
Kindergeld nach EStG einschließlich Rückforderungen, Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	557	412	340
	24,7%	19,2%	15,9%

Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	231	232	263
	10,2%	10,8%	12,3%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO-/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	227	210	257
	10,1%	9,8%	12,0%
Vollschätzfälle	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,0%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	337	291	304
Erledigungen	343	292	303
Unerledigt am Jahresende	99	98	101
b) Erledigte Verfahren	343	292	303
davon waren			
Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	319	263	254
	93,0%	90,1%	83,8%
Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 114 FGO	24	29	49
	7,0%	9,9%	16,2%

C Sonstige Verfahren

Kostensachen	51	64	29
Sonstige selbständige Verfahren	5	4	3

Arbeitsgerichte

A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	28.752	29.722	23.740
Erledigungen	27.366	29.031	26.285
Unerledigt am Jahresende	10.083	10.805	8.297
davon waren			
1. Normalklagen			
Eingänge	27.465	28.546	22.783
Erledigungen	26.035	27.830	25.233
Unerledigt am Jahresende	9.604	10.350	7.936
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.287	1.176	957
Erledigungen	1.331	1.201	1.052
Unerledigt am Jahresende	479	455	361

B Sozialkassenklagen

Eingänge	4.295	4.682	5.731
Erledigungen	5.287	4.406	5.526
Unerledigt am Jahresende	2.225	2.493	2.707

C Eingänge Mahnverfahren

davon waren	14.855	17.530	27.617
-------------	--------	--------	--------

1. Normalverfahren	1.688	1.517	1.145
2. Sozialkassenverfahren	13.167	16.013	26.472

Hessisches Landesarbeitsgericht

A Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.787	1.794	1.886
Erledigungen	1.885	1.653	1.946
Unerledigt am Jahresende	1.495	1.636	1.583
davon waren			
1. Berufungen			
Eingänge	1.600	1.600	1.692
Erledigungen	1.673	1.483	1.744
Unerledigt am Jahresende	1.394	1.510	1.465
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	187	194	194
Erledigungen	212	170	202
Unerledigt am Jahresende	101	126	118

B Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	506	404	513
Erledigungen	423	498	542
Unerledigt am Jahresende	233	139	110

Sozialgerichte

A Einstweiliger Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.279	1.930	1.837
Erledigungen	2.281	1.973	1.857
Unerledigt am Jahresende	263	223	202

B Klageverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	24.556	21.315	18.275
Erledigungen	23.521	21.785	22.046
Unerledigt am Jahresende	35.845	35.384	31.622
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	23.521	21.785	22.046
Krankenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	8.775	8.427	7.927
	37,3%	38,7%	36,0%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	583	582	453
	2,5%	2,7%	2,1%
Pflegeversicherung	465	548	586
	2,0%	2,5%	2,7%

Unfallversicherung	1.005 4,3%	1.034 4,7%	1.093 5,0%
Rentenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	2.681 11,4%	2.390 11,0%	2.365 10,7%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	1.493 6,3%	1.148 5,3%	1.478 6,7%
Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKGG	4.432 18,8%	3.936 18,1%	3.912 17,7%
Angelegenheiten nach dem SGB XII, einschl. der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	881 3,7%	708 3,2%	742 3,4%
Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	65 0,3%	180 0,8%	231 1,0%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	137 0,6%	99 0,5%	121 0,5%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	2.720 11,6%	2.458 11,3%	2.814 12,8%
Sonstiges	169 0,7%	152 0,7%	138 0,6%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	115 0,5%	123 0,6%	186 0,8%

Hessisches Landessozialgericht

A Erstinstanzliche Klagen

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	4	7	19
Erledigungen	5	4	14
Unerledigt am Jahresende	3	6	2

B Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 86b SGG

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	6	1
Erledigungen	0	6	1
Unerledigt am Jahresende	0	0	0

C Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 29 SGG

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	9	19	29
Erledigungen	8	13	35
Unerledigt am Jahresende	2	8	2

D Normenkontrollverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	1	0
Erledigungen	1	0	1
Unerledigt am Jahresende	0	1	0

E Berufungsverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.646	1.619	1.683
----------	-------	-------	-------

Erledigungen	1.675	1.650	1.728
Unerledigt am Jahresende	2.177	2.145	2.109
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	1.675	1.650	1.728
Krankenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	469	359	293
	28,0%	21,8%	17,0%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	37	59	89
	2,2%	3,6%	5,2%
Pflegeversicherung	32	27	46
	1,9%	1,6%	2,7%
Unfallversicherung	188	224	212
	11,2%	13,6%	12,3%
Rentenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	279	261	363
	16,7%	15,8%	21,0%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	92	65	89
	5,5%	3,9%	5,2%
Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKG	262	283	282
	15,6%	17,2%	16,3%
Angelegenheiten nach dem SGB XII, einschl. der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	113	127	135
	6,7%	7,7%	7,8%
Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1	7	15
	0,1%	0,4%	0,9%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	22	28	37
	1,3%	1,7%	2,1%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	143	134	130
	8,5%	8,1%	7,5%
Sonstiges	24	32	1
	1,4%	1,9%	0,1%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	13	44	36
	0,8%	2,7%	2,1%

F Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	344	309	346
Erledigungen	342	314	336
Unerledigt am Jahresende	47	42	52

G Sonstige Beschwerden ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	434	445	565
Erledigungen	480	378	627
Unerledigt am Jahresende	129	197	135

BEKANNTMACHUNG DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen
und Notaren im Jahr 2021

I.	Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2021 1015
II.	Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	
	1. Darmstadt	205
	2. Frankfurt am Main	388
	3. Fulda	35
	4. Gießen	63
	5. Hanau	46
	6. Kassel	83
	7. Limburg a. d. Lahn	67
	8. Marburg	35
	9. Wiesbaden	93
III.	Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	620110
IV.	Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin bzw. einen Notar (ca.)	
	a) in Hessen	611
	b) im Bezirk des Landgerichts	
	1. Darmstadt	671
	2. Frankfurt am Main	589
	3. Fulda	682
	4. Gießen	624
	5. Hanau	595
	6. Kassel	635
	7. Limburg a. d. Lahn	566
	8. Marburg	614
	9. Wiesbaden	553

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

zur Ministerialdirigentin:

Leitende Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes Christina Kreis unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Ministerialdirigenten:

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Alexander Böhmer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Richter am
Oberlandesgericht:

Richter am Landgericht Dr. Kai Habertzettl

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Svetlana Jordan

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

Justizsekretärin Svetlana Jordan

Versetzt wurde

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main
an das Amtsgericht Kassel:

Justizsekretärin Johanna Prescha

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Amtsinspektor Lothar Weber

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zum Amtsinspektor:

Justizhauptsekretär Jorg Winkler

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Sabrina Goncalves Pires
- Justizsekretärin Sarah Lorenz

zum Justizobersekretär:

Justizsekretär Tim Kaiser

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

Justizsekretärin Sabrina Goncalves Pires

Versetzt wurde

von der
Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main an das
Oberlandesgericht
Frankfurt am Main:

Justizobersekretärin Anetta Müller

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer
Generalstaatsanwaltschaft
Hannelore Biniok

Landgerichte**Ernannt wurde**

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Bianca Denev
in Limburg an der Lahn
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

Richter auf Probe Oliver Hahner-Schmidt
in Frankfurt am Main
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Amtsinspektor
(mit Amtszulage):

- Amtsinspektor Stefan Schmidt in Gießen
- Amtsinspektor Michael Holter in Hanau

zur Amtsinspektorin:

- Justizhauptsekretärin Nadine Happ
in Frankfurt am Main
- Justizhauptsekretärin Julia Röhrig
in Frankfurt am Main
- Justizhauptsekretärin Iris Kitzinger
in Kassel
- Justizhauptsekretärin Andrea Dawirs-Dorn
in Limburg an der Lahn

zum Amtsinspektor:

Justizhauptsekretär Norbert Schmand
in Kassel

zur Justizhauptsekretärin:

- Justizobersekretärin Laura Kampe
in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin Nicole Ringsdorf
in Gießen
- Justizobersekretärin Katja Klee in Kassel

zum Justizobersekretär:

Justizsekretär Florian Hoinkis
in Frankfurt am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

Justizsekretär Steffen Arndt in Wiesbaden

Versetzt wurde

von dem Landgericht Marburg
an das
Amtsgericht Schwalmstadt:

Justizobersekretärin Julia Honisch

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft und als
ständiger Vertreter einer
Leitenden Oberstaatsanwältin
oder eines Leitenden
Oberstaatsanwalts
(Amtsübertragung auf Dauer):

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei
einer Staatsanwaltschaft Oliver Kuhn
in Darmstadt

zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft
(Amtsübertragung auf Dauer):

Staatsanwältin Barbara Homm
in Darmstadt

zur Staatsanwältin:

Richterin auf Probe Lisa Pohlmann
in Hanau
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

zum Staatsanwalt:

- Richter auf Probe Florian Hübner in
Hanau
- Richter auf Probe Philip Zahn in
Wiesbaden
beide unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Lebenszeit

zum Amtsinspektor
mit Amtszulage:

Amtsinspektor Lars Engel
in Frankfurt am Main

zum Amtsinspektor:

Justizhauptsekretär Frank Pösentrup
in Darmstadt

zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin Katja Brand in Kassel
zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin Leyla Coskun in Hanau
zum Justizobersekretär: Justizsekretär Calvin Roth
in Frankfurt am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

Justizsekretärin Johanna Beer, zur Zeit
abgeordnet an das Landgericht Kassel

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft
Marburg an das Landgericht
Kassel:

Justizsekretärin Johanna Beer

von der Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main an das
Oberlandesgericht Frankfurt
am Main:

Justizobersekretärin Renate Heinrich

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Justizhauptsekretärin Margarete Evers
in Kassel

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Verena Maria Limmer
in Darmstadt
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

zum Obergerichtsvollzieher
mit Amtszulage:

- Obergerichtsvollzieher Michael Kremer
in Bad Schwalbach
- Obergerichtsvollzieher Markus Fischer
in Frankfurt am Main
- Obergerichtsvollzieher Marc Hellmuth
in Gelnhausen
- Obergerichtsvollzieher Andreas Sommer
in Limburg a. d. Lahn

zur Obergerichtsvollzieherin:

- Gerichtsvollzieherin Desiré Celik
in Büdingen
- Gerichtsvollzieherin Katrin Kölsch
in Dieburg
- Gerichtsvollzieherin Julia Seydewitz
in Idstein

- zum Obergerichtsvollzieher:
- Gerichtsvollzieher Jörg Napierala
in Frankfurt am Main
 - Gerichtsvollzieher Sven Schwarz
in Wetzlar
- zum Gerichtsvollzieherin:
- Justizobersekretärin Darja Fischer in Bad
Homburg
- zur Amtsinspektorin
(mit Amtszulage):
- Amtsinspektorin Sabine Mötzing
in Bad Hersfeld
 - Amtsinspektorin Michaela Dörr
in Bad Homburg vor der Höhe
 - Amtsinspektorin Christine Durchdewald
in Bad Homburg v. d. Höhe
 - Amtsinspektorin Sandra Remhof
in Frankfurt am Main
 - Amtsinspektorin Stefanie Ruck
in Frankfurt am Main
 - Amtsinspektorin Cornelia Werkmeister
in Kassel
- zum Amtsinspektor
(mit Amtszulage):
- Amtsinspektor Volker Laumann
in Darmstadt
 - Amtsinspektor Markus Waldschmidt
in Gießen
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin Elke Fieser
in Alsfeld
 - Justizhauptsekretärin Jacqueline Roth
in Bad Schwalbach
 - Justizhauptsekretärin Rebecca Löbig
in Darmstadt
 - Justizhauptsekretärin Sandra Traeder
in Frankfurt am Main
 - Justizhauptsekretärin Elke Morbitzer
in Hanau
 - Justizhauptsekretärin Petra Möller
in Fulda
 - Justizhauptsekretärin Natascha Göbel
in Gießen
 - Justizhauptsekretärin Stefanie Klenz
in Idstein
 - Justizhauptsekretärin Kathrin Förster
in Marburg
 - Justizhauptsekretärin Sabine Keller
in Marburg

zur Justizhauptsekretärin:

- Justizobersekretärin Marion Schober
in Biedenkopf
- Justizobersekretärin Carolin Schmidt
in Darmstadt
- Justizobersekretärin Lilli Schulz
in Darmstadt
- Justizobersekretärin Sarah Sieland
in Darmstadt
- Justizobersekretärin Christa Kleppinger
in Dieburg
- Justizobersekretärin Sarah Auth
in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin Nadine Castor
in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin Julia Hoffelner
in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin Christine Schneider
in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin Silvia Deeg
in Gießen
- Justizobersekretärin Sabine Swoboda
in Marburg
- Justizobersekretärin Gerda Marburger
in Offenbach am Main
- Justizobersekretärin Sina Heimann
in Weilburg

zum Justizhauptsekretär:

- Justizobersekretär Stephan Ermert
in Kassel
- Justizobersekretär Adrian Franke
in Kassel

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Antonia Kürle in Alsfeld
- Justizsekretärin Yasmin Vuković in Alsfeld
- Justizsekretärin Beatrice Berg
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Julia Werkmeister
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Antonia Fuhr in Gießen
- Justizsekretärin Carolin Knopp in Kassel
- Justizsekretärin Jasmin Wolf in Kirchhain
- Justizsekretärin Luisa Fischer
in Offenbach am Main
- Justizsekretärin Vivien Ramin in Wetzlar
- Justizsekretärin Franziska Schmidt
in Wiesbaden

zum Justizobersekretär:

- Justizsekretär Dirk Severin
in Frankfurt am Main

- Justizsekretär Christopher Schmidt
in Königsstein im Taunus
- Justizsekretär Dominic Schulz
in Wiesbaden

zur Justizsekretärin:

- Jasmin Beck in Marburg
 - Laura Kürten in Wiesbaden
- beide unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

- Nikolai Zorn in Darmstadt
 - Dennis Arndt in Offenbach am Main
- beide unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- beauftragte Gerichtsvollzieherin
Beate Schirwing in Darmstadt
- beauftragte Gerichtsvollzieherin
Maria Pfeiffer in Eschwege
- beauftragte Gerichtsvollzieherin
Sina Yener in Gießen
- beauftragte Gerichtsvollzieherin
Jasmina Zoth in Michelstadt

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an das Amtsgericht
Dieburg:

beauftragte Gerichtsvollzieherin Selda Gashi

von dem Amtsgericht
Königsstein im Taunus an das
Amtsgericht Wetzlar:

Justizsekretärin Ramona Wolff

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Richter am Amtsgericht Gerhard Lippert
in Frankfurt am Main
- Richter am Amtsgericht Oliver Marhold
in Bad Homburg v.d. Höhe
- Obergerichtsvollzieher Oliver Pabst
in Darmstadt
- Obergerichtsvollzieher Werner Ludwig
in Limburg a. d. Lahn
- Amtsinspektorin Brigitte Löffler
in Bensheim
- Amtsinspektorin Heidrun Koczy in
Langen (Hessen)
- Amtsinspektorin Elke Beyer in
Schwalmstadt
- Justizhauptsekretär Alexander Hach
in Frankfurt am Main

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zum Hauptsekretär im
Justizwachtmeisterdienst:

Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst
Reimund Thiel

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde

von dem Verwaltungsgericht
Gießen an das
Verwaltungsgericht Darmstadt:

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
Sabine Dörr

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Arbeitsgericht:

Richterin auf Probe Lina Isabella Wehner
in Fulda
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

- Notar Wolfgang Rolf Tassius, Korbach,
mit Ablauf des 31.05.2022,
 - Notar Dr. Uwe Kallweit, Dautphetal,
mit Ablauf des 30.06.2022,
 - Notar Dr. Oleg de Lousanoff,
Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 30.06.2022,
 - Notar Hans-Werner Osterberg,
Wolfhagen,
mit Ablauf des 30.06.2022.
-

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (R 8)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.
2. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Melsungen (R 2)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.
3. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
4. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

5. die Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft (R 5) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4.) auszurichten.
6. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.7.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Staatsanwaltschaften

Bei der Staatsanwaltschaft Kassel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens stark ausgeprägtes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft

- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
- Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
5. Interkulturelle Kompetenz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kassel zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.
Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

AUSFÜHRUNG DER BUNDESNOTARORDNUNG (BNotO)

Abschnitt A. I. 2. b) Satz 3 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 05.12.2019 (JMBl. 2020 S. 132)

Die Veröffentlichung der gemäß Abschnitt A. I. 1. b) des o.g. Runderlasses zu besetzenden Notarstellen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen unterbleibt dieses Jahr im Hinblick auf die bevorstehende Veröffentlichung des neuen Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung und die zeitliche Nähe zur Veröffentlichung der gemäß Abschnitt A. I. 1. a) des o.g. Runderlasses zu besetzenden Notarstellen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmbi@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: ... Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.